

## **Satzung** **Der Stadt Mirow zur Erhebung von Friedhofsgebühren** **(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Mirow vom 15.11.11 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren erlassen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Für die Nutzung der im Gebiet der Stadt Mirow gelegenen und in ihrem Eigentum stehenden oder von ihr verwalteten Friedhöfe und Feierhallen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und der beigefügten Anlage, die Teil dieser Satzung ist, erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen oder sonstige Leistungen beantragt, oder
- b) wer nach § 9 Abs 2 Bestattungsgesetz M-V für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen hat,
  1. Ehegatte,
  2. Kinder,
  3. Eltern,
  4. Geschwister,
  5. Großeltern,
  6. Enkelkinder,
  7. Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,oder
- c) wer nach den gesetzlichen Vorschriften oder sonst wie verpflichtet ist, die Beerdigungskosten zu tragen.
- d) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Gebühren für die gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (4) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

**§ 4**

**Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht: 1. mit der Erteilung des Nutzungsrechts an Grabstätten  
2. mit der Vornahme der Leistung

**§ 5**

**Fälligkeit**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6**

**Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Anlage dieser Satzung.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Mirow, den 15.11.2011



Karlo Schmettau  
Bürgermeister der Stadt Mirow

## Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mirow

### 1. Grabnutzungsgebühren

1.1 Wahlgrabstelle für Erdbestattungen (Liegezeit 20 Jahre)	
Person bis 6 Jahre	100,00 €
Person über 6 Jahre	200,00 €
1.2 Grabstellen für Urnenbeisetzungen (Liegezeit 20 Jahre)	
Urnengrab	150,00 €
Urnengrab auf Erdbestattung	200,00 €
1.3 Anonymes Urnengrab (Liegezeit 20 Jahre)	600,00 €
1.4 Anonymes Erdgrab (Liegezeit 20 Jahre)	1.200,00 €
1.5 Rasenurnengrab (Liegezeit 20 Jahre)	700,00 €
1.6 Rasenerdgrab (Liegezeit 20 Jahre)	1.300,00 €
1.7 Verlängerung des Nutzungsrechts/Nachkauf:	
an einer Wahlgrabstelle je Jahr	10,00 €
an einer Urnengrabstelle je Jahr	8,00 €
an einer Rasenurnengrabstelle je Jahr	35,00 €
an einer Rasenerdgrabstelle je Jahr	65,00 €

### 2. Benutzungsgebühren

2.1 Benutzung der Feierhalle pro Trauerfeier	
Mirow	90,00 €
Mirow-Dorf	15,00 €
Granzow	15,00 €
Starsow	15,00 €
2.2 Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Jahr	
Mirow	30,00 €
ermäßigt Dauerbepflanzung Grüngrab	25,00 €
ermäßigt Steine und Steinplatte	20,00 €
Mirow-Dorf	20,00 €
Granzow	20,00 €
Starsow	20,00 €

Auf Wunsch können die jährlichen Benutzungsgebühren, für die gesamte Liegezeit einschließlich einer Verlängerung in einer Summe beglichen werden.

### 3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals für die Zeit des Nutzungsrechts:	
Grabplatte , liegend	1 5,00 €
Grabplatte, stehend	3 0,00 €
3.2 Gebühren für die Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde	7,50 €
3.3 Genehmigung zur Umbettung	10,00 €
3.4 Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	50,00 €
3.5 Erteilung von Genehmigungen	10,00 €
3.6 Gewerbliche Zulassung- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	10,00 €



Mirow, den 15.11.2011

Karlo Schmettau  
Bürgermeister der Stadt Mirow